



Generalanwalt Bobek: Bei der Prüfung des Höchstmaßes von mindestens drei Jahren, das im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorgeschrieben ist, damit eine gesuchte Person ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit übergeben werden kann, ist das maßgebliche Recht des Ausstellungsmitgliedstaats dasjenige, das auf den Fall tatsächlich Anwendung findet

In den Jahren 2012 und 2013 komponierte ein Rapper mehrere Rap-Songs, bot sie dar und veröffentlichte sie im Internet. Mit Urteil vom 21. Februar 2017 verurteilte die Audiencia Nacional (Nationaler Gerichtshof, Spanien) den Rapper insoweit u. a. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen der Straftat der Verherrlichung von Terrorismus und Erniedrigung seiner Opfer. Dabei handelte es sich um die Höchststrafe, die zum Zeitpunkt der Tat für diese Straftat im spanischen Strafgesetzbuch vorgesehen war. Dieses wurde 2015 geändert und die Höchststrafe auf drei Jahre heraufgesetzt. Das gegen das Urteil eingelegte Rechtsmittel wurde am 15. Februar 2018 vom spanischen Obersten Gerichtshof zurückgewiesen. Der Rapper verließ Spanien und begab sich nach Belgien. Im Juni 2018 erließ die Audiencia Nacional einen Europäischen Haftbefehl (EuHB) gegen den Rapper zur Vollstreckung der wegen der Straftaten, für die er verurteilt worden war, verhängten Freiheitsstrafe. Sie gab darin an, dass die Straftat der Verherrlichung von Terrorismus und Erniedrigung seiner Opfer unter die Kategorie „Terrorismus“ falle. Der Rahmenbeschluss über den EuHB¹ enthält nämlich eine Liste von 32 Straftaten einschließlich derjenigen des „Terrorismus“, bei denen keine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind.

Mit Beschluss vom 17. September 2018 lehnte die Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, afdeling Gent (Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, Belgien) die Vollstreckung des EuHB ab. Am selben Tag legte die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ein.

Der Hof van Beroep te Gent, kamer van inbeschuldigingstelling (Berufungsgericht Gent, Anklagekammer, Belgien) hat dem Gerichtshof Fragen vorgelegt, da er nicht sicher ist, auf welche Fassung des Gesetzes des Ausstellungsmitgliedstaats (Spanien) bei der Entscheidung über die Frage, ob die Voraussetzung des Höchststrafmaßes von mindestens drei Jahren gegeben ist, abzustellen ist. Welches ist der Bezugspunkt für die Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist? Ist es das Höchstmaß der Freiheitsstrafe, das *im konkreten Fall gilt* und das sich in der Regel aus dem Recht ergibt, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat anwendbar war (hier zwei Jahre, da die Straftaten 2012 und 2013 begangen wurden)? Oder ist es das Höchststrafmaß nach dem *zum Zeitpunkt der Ausstellung des EuHB* geltenden nationalen Recht (hier drei Jahre, nach der Änderung des spanischen Strafgesetzbuchs im Jahr 2015)?

¹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002 L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009 L 81, S. 24) geänderten Fassung.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag **schlägt Generalanwalt Michal Bobek dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass der Rahmenbeschluss über den EuHB für die Prüfung des im Hinblick auf den Wegfall der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit vorgeschriebenen Höchstmaßes von mindestens drei Jahren auf das Strafrecht verweist, das im Ausstellungsmitgliedstaat auf die konkrete(n) Straftat(en) Anwendung findet, auf die sich der EuHB bezieht.** Dabei handelt es sich mit anderen Worten um das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats, das auf den Fall der gesuchten Person tatsächlich Anwendung findet.

Der Generalanwalt prüft zunächst den Wortlaut des Rahmenbeschlusses und führt aus, dass dieser nicht eindeutig ist, da der genaue Zeitpunkt, zu dem die Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sein müssen, nicht ausdrücklich genannt wird.

Zum Kontext stellt Generalanwalt Bobek fest, dass es zwingende, sich aus dem Rahmenbeschluss ergebende Gründe sowohl logischer als auch systematischer Natur dafür gibt, eine Auslegung abzulehnen, die das Recht, das auf die Strafsache, in der um die Übergabe ersucht wird, tatsächlich Anwendung findet, von dem Recht lösen würde, das im Hinblick auf den Wegfall der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit maßgeblich ist. Ferner besteht der unbestreitbare Vorteil einer Auslegung des Rahmenbeschlusses in dem Sinne, dass er sich auf das Recht bezieht, das auf den Sachverhalt tatsächlich anwendbar ist, darin, dass diese Auslegung einen vorhersehbaren und stabilen rechtlichen Rahmen bietet. Mit der möglichen – und einzigen – Ausnahme späterer Änderungen des nationalen Strafrechts, die für den Beschuldigten günstiger wären, bliebe dieser Bezugsrahmen unveränderlich und stabil.

Zum Zweck des Rahmenbeschlusses führt der Generalanwalt aus, dass das Ziel des Rahmenbeschlusses eindeutig darin besteht, die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen. Da der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung den Eckstein dieses Instruments bildet, sollten die vollstreckenden Justizbehörden EuHB in der Regel vollstrecken und dies nur aus den im Rahmenbeschluss aufgeführten Ablehnungsgründen, die abschließend und eng auszulegen sind, ablehnen. Generalanwalt Bobek weist allerdings darauf hin, dass die Effektivität nicht der einzige Wert ist, der mit dem Rahmenbeschluss verfolgt wird, da im Bereich des EuHB z. B. auch die Grundrechte gewahrt werden müssen. Der Generalanwalt unterscheidet auch zwischen der Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses (*strukturelle Wirksamkeit*) und der Wirksamkeit eines konkreten EuHB im Einzelfall (*individuelle Wirksamkeit*). Seiner Ansicht nach lässt sich Letztere schwer in allgemein wirksame und anwendbare Regelungen übersetzen und bietet keinen vorhersehbaren Bezugsrahmen, da es in einen bestimmten Fall viele verschiedene rechtliche Rahmen geben würde, die als die wirksamsten angesehen werden könnten, um die Übergabe einer gesuchten Person erfolgreich sicherzustellen.

Schließlich weist der Generalanwalt darauf hin, dass **es in der Rechtssache vor dem Gerichtshof nicht um die Begründetheit der Verurteilung, um deren Vollstreckung mit dem betreffenden EuHB ersucht wird, oder darum geht, ob die Straftat der „Verherrlichung von Terrorismus und Erniedrigung seiner Opfer“ automatisch unter die in der Liste des Rahmenbeschlusses aufgeführte Straftat des „Terrorismus“ subsumiert werden kann. Er betont, dass die gegebene Antwort keine Auswirkungen auf andere, für die Erfolgsaussichten des fraglichen EuHB relevante Aspekte hat**, wie etwa die Prüfung einer Übergabe wegen der anderen Straftaten, für die um die Übergabe ersucht wurde, oder die Prüfung der Voraussetzung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit nach dem Rahmenbeschluss für alle in Rede stehenden Straftaten durch die vollstreckende Justizbehörde – nach dem Rahmenbeschluss kann bei anderen als den 32 in der genannten Liste aufgeführten Straftaten eine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit erforderlich sein. Generalanwalt Bobek erinnert ferner daran, dass die Erörterung der Frage, welches Recht in Bezug auf den Ausstellungsmitgliedstaat im System, das die Vermeidung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit ermöglicht, maßgeblich ist, nicht automatisch auf die Auslegung des Systems übertragbar ist, in dem diese Überprüfung erfolgt.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☐ ☎ (+32) 2 2964106*